

Satzung



Naretoi e.V.

*Naretoi ist ein Wort
aus der Sprache der Stammesgruppe der Massai
Kenias und Tanzanias.*

Es bedeutet:

*Viele Menschen helfen zusammen um ein gemeinsames Ziel zu
erreichen.*

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Naretoi e.V..
- (2) Er hat den Sitz in Wiernsheim.
- (3) Er ist in das Vereinsregister in Maulbronn eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung von hilfsbedürftigen Menschen in Ostafrika und die Förderung derer schulischer und beruflicher Ausbildung, als Hilfe zur Selbstentwicklung.

Dies wird insbesondere erreicht durch:

Die Sicherung des Lebens vor Hunger, Durst und Krankheit (z.B. während Naturkatastrophen / Dürre) sowie die Hilfe beim Aufbau einer gesicherten selbständigen Existenz.

Die Einrichtung und Unterhaltung von Schulprojekten.

Die finanzielle Unterstützung von bedürftigen Familien zur Sicherung der schulischen und beruflichen Ausbildung der Familienangehörigen.

Die Einrichtung von weiteren Projekten über die schulische Ausbildung hinaus wie z.B. Handwerkskurse, Handarbeitskurse, Sprachkurse, Gesundheitsausbildung, Kurse zu Umwelt- und Naturschutz sowie Kurse die die Grundlage für eine Arbeitsstelle sind, wie z.B. Führerschein.

- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung finanzieller Mittel, wie Mitgliederbeiträge und Spenden für die Projekte, außerdem Hilfsmittellieferungen von Produkten des täglichen Bedarfs und die Vermittlung von Patenschaften.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Ausschluss aus wichtigem Grund oder mit dem Tod des Mitglieds.
- (4) Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden. Er ist nur wirksam, wenn er dem Vorstand drei Monate vorher schriftlich angezeigt worden ist.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Ziele des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie sind Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Die Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Bei Abberufung oder durch ein sonstiges Ausscheiden bedingt, ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in einer Vorstandssitzung. Er ist beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können aber auch ohne Vorstandssitzung gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zum Beschluss schriftlich erklären.

Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung zu übertragen.

(4) Ein Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung, Führung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

(5) Die Vorstandsmitglieder üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet dann statt, wenn dies dem Interesse des Vereins dient oder wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt durch ein Einladungsschreiben mit einer Frist von 4 Wochen. Diesem ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung beizufügen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Mitglieder, die an der jeweiligen Versammlung nicht teilnehmen, können ihre Stimme schriftlich abgeben durch Übergabe einer entsprechenden Erklärung an den Versammlungsleiter.

(6) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung, Führung und Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

(7) In den nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten ist bei der Beschlussfassung jeweils eine Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder erforderlich:

- Generelle Änderung der Satzung
- Änderung des Zwecks des Vereins
- Änderung des Verwendungszwecks des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§9 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 10 Kassenprüfung

(1) Mindestens ein Mal im Geschäftsjahr ist die Kasse durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer in Gegenwart eines Vorstandsmitgliedes zu prüfen. Der Kassenprüfer hat darüber einen Bericht zu fertigen und diesen der ordentlichen Mitgliederversammlung, die den Jahresabschluß zu genehmigen hat, vorzulegen.

(2) Der Kassenprüfer wird jeweils für ein Jahr gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Ohne Prüfung durch einen Kassenprüfer kann ein Jahresabschluss von der Mitgliederversammlung nicht rechtswirksam genehmigt werden.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein erhebt zur Deckung seiner eigenen Verwaltungskosten Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Beiträge wird alljährlich durch die ordentliche Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Jahr festgelegt. Spendengelder dürfen nicht zur Deckung der Verwaltungskosten verwandt werden.

(2) Die Beiträge sind jeweils im 1. Quartal des Jahres zur Zahlung fällig. Verbindlich festgelegt wird der Einzug der Beiträge im Lastschriftverfahren, um die Verwaltungskosten gering zu halten.

§ 12 Vereinsvermögen

(1) Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen erhalten.

(2) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigen.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an tumaini e.V. mit Sitz in Leinfelden-Echterdingen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.